

Inhalt

1	Derzeit gültige bundesrechtliche Grundlagen	1
1.1	Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege	2
1.2	Altenpflege	3
2	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe	6
2.1	Berufliche Ausbildung in der Pflege (Teil 2).....	6
2.2	Hochschulische Pflegeausbildung (Teil 3).....	7

1 Derzeit gültige bundesrechtliche Grundlagen

Die Ausbildungen zum Altenpfleger und zum Gesundheits- und (Kinder)Krankenpfleger sind außerhalb des Berufsbildungsgesetzes in jeweils eigenen bundesrechtlichen Berufsgesetzen organisiert. Daher werden keine standardmäßig bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) oder die Kultusministerien der Länder entwickelt. Auch das Altenpflege- und das Krankenpflegegesetz schreiben keine bundeseinheitlichen Rahmenlehrpläne vor. Ein Überblick der **bundesrechtlichen Grundlagen** zu den Ausbildungsberufen in der Altenpflege und Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege gibt die folgende Aufzählung (Steffen/Löffert 2010):

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (Altenpflege-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - AltPflAPrV)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV)
- Berufsbildungsgesetz (BBiG)
- Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz - AltPflG)
- Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG)
- Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe
- Krankenhausfinanzierungsgesetz KHG
- Rahmenlehrpläne nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. an Berufsfachschulen
- Rahmenordnung für die Ausbildung und Prüfung der Lehrer für Fachpraxis im beruflichen Schulwesen
- Rahmenvereinbarung gemäß § 17 a Abs. 2 Nr. 1 KHG
- Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen
- Rahmenvereinbarung über die Berufsschule

- Sozialgesetzbuch SGB XI: Soziale Pflegeversicherung
- Sozialgesetzbuch SGB XII: Sozialhilfe

Des Weiteren gibt es **landesrechtliche Grundlagen**, die teilweise durch ein vorliegendes Schulrecht und die vorliegende Schulrechtsart (siehe Tabelle 1) beeinflusst werden.

Tabelle 1: Schulrecht und Schulrechtsart der Pflegeausbildungen (Steffen/Löffert 2010, S. 70)

Bundesland	Schulrecht, -art*	
	Krankenpflege	Altenpflege
Baden-Württemberg		Ja, BFS
Bayern	Ja, BFS	Ja, BFS
Berlin		Ja, BFS
Brandenburg		
Bremen		
Hamburg		Ja, BS
Hessen		
Mecklenburg-V.	Ja, HBFS	Ja, HBFS
Niedersachsen		Ja, BFS
Nordrhein-W.		
Rheinland-Pfalz		Ja, FSA
Saarland		
Sachsen	Ja, BFS	Ja, BFS
Sachsen-Anhalt		Ja, BFS
Schleswig-Holstein		
Thüringen	Ja, HBFS	Ja, HBFS

BFS = Berufsfachschule;
BS = Berufsschule;
HBFS = Höhere Berufsfachschule;
FSA = Fachschulen für Altenpflege

Diese bundes- und landesrechtlichen Grundlagen müssen bei einer astra-Integration in das bestehende Schulcurriculum bzw. den individuellen Lehrplan beachtet werden. Dieser Herausforderung wird in den folgenden Ausführungen versucht, Rechnung zu tragen, indem die der bundes- und landesrechtlichen Grundlagen für den jeweiligen Ausbildungsberuf (Altenpflege; Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege) aufgegriffen werden.

1.1 Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege

Auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) lässt sich astra-plus gut in den zehnten Themenbereich „Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen“ verorten. In diesem Themengebiet geht es unter anderem um die Erhaltung und Förderung der eigenen Gesundheit.

Abbildung 1: Zehnter Themenbereich des theoretischen und praktischen Unterrichts (KrPflAPrV 2003, S.9)

- | |
|---|
| <p>10. Berufliches Selbstverständnis entwickeln und lernen, berufliche Anforderungen zu bewältigen
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Pflegeberuf im Kontext der Gesundheitsfachberufe zu positionieren, - sich kritisch mit dem Beruf auseinander zu setzen, - zur eigenen Gesundheitsvorsorge beizutragen, - mit Krisen- und Konfliktsituationen konstruktiv umzugehen. |
|---|

Die Themenbereiche des theoretischen Unterrichts sowie die der praktischen Ausbildung in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege lassen jedoch noch weitere Verankerungsmöglichkeiten für das astra-plus-Programm zu. Deshalb sind in nachfolgender Tabelle diejenigen Inhalte der KrPflAPrV aufgeführt, in denen astra-plus potentiell verankert werden kann. Die mögliche curriculare Verortung begründet sich dabei in der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, die auf einen gesundem Lebensstil bei Auszubildenden in der Pflege - insbesondere der Stressprävention/ -bewältigung und Rauchfreiheit- abzielt. Des Weiteren beschreibt die KrPflAPrV 200 Stunden, welche zur freien Verteilung zur Verfügung stehen.

Tabelle 2: Themenbereiche in der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege (vgl. KrPflAPrV 2003, S. 8-10)

A. Theoretischer und praktischer Unterricht in der Krankenpflege	
1. Pflegesituationen bei Menschen aller Altersgruppen erkennen, erfassen und bewerten	
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,	
<ul style="list-style-type: none"> - auf der Grundlage pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse und pflegerelevanter Kenntnisse der Bezugswissenschaften, wie Naturwissenschaften, Anatomie, Physiologie, Gerontologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre, Arzneimittellehre, Hygiene und medizinische Mikrobiologie, Ernährungslehre, Sozialmedizin sowie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Pflegesituationen wahrzunehmen und zu reflektieren sowie Veränderungen der Pflegesituationen zu erkennen und adäquat zu reagieren, - unter Berücksichtigung der Entstehungsursachen aus Krankheit, Unfall, Behinderung oder im Zusammenhang mit Lebens- und Entwicklungsphasen den daraus resultierenden Pflegebedarf, den Bedarf an Gesundheitsvorsorge und Beratung festzustellen 	
3. Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig gewährleisten	
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,	
<ul style="list-style-type: none"> - zu Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Gesundheit anzuregen und hierfür angemessene Hilfen und Begleitung anzubieten, - Angehörige und Bezugspersonen zu beraten, anzuleiten und in das Pflegehandeln zu integrieren 	
11. Auf die Entwicklung des Pflegeberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen	
Die Schülerinnen und Schüler sind zu befähigen,	
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungen im Gesundheitswesen wahrzunehmen, deren Folgen für den Pflegeberuf einzuschätzen und sich in die Diskussion einzubringen, - die eigene Ausbildung kritisch zu betrachten sowie Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen zu übernehmen. 	
Innerhalb dieser Themenbereiche sind jeweils verschiedene fachliche Wissensgrundlagen zu vermitteln. Bei der Planung des Unterrichts sind diese den einzelnen Themenbereichen zuzuordnen.	Stundenzahl
Die Wissensgrundlagen umfassen	950
1. Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften	500
2. Pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin	300
3. Pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften	150
4. Pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft	200
Zur Verteilung	
Gesamtstundenzahl	2100
Im Rahmen des Unterrichts entfallen 500 Stunden auf die Differenzierungsphase in Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege.	

1.2 Altenpflege

Auf Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflAPrV) lässt sich das astra-plus-Programm sinnvoll in den vierten Themenbereich „Altenpflege als Beruf“ verorten. In diesem Themengebiet geht es unter

anderem um die Erhaltung und Förderung der eigenen Gesundheit (4.4 Die eigene Gesundheit erhalten und fördern), welche die „Persönliche Gesundheitsförderung“, „Arbeitsschutz“, „Stressprävention und -bewältigung“ sowie „Kollegiale Beratung und Supervision“ beinhalten.

Abbildung 2: Themenbereich 4.4 „Altenpflege als Beruf“ (AltPflAPrV)

4.4.	Die eigene Gesundheit erhalten und fördern
-	Persönliche Gesundheitsförderung
-	Arbeitsschutz
-	Stressprävention und -bewältigung
-	Kollegiale Beratung und Supervision

Die Themenbereiche des theoretischen Unterrichts sowie die der praktischen Ausbildung in der Altenpflege lassen jedoch noch weitere Verankerungsmöglichkeiten des astra-plus-Programms zu. Deshalb sind in nachfolgender Tabelle diejenigen Inhalte der AltPflAPrV dargestellt, in denen astra-plus potentiell verankert werden könnte. Die mögliche curriculare Verortung begründet sich dabei in der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, die auf einen gesundem Lebensstil bei Auszubildenden in der Pflege -insbesondere der Stressprävention/ -bewältigung und Rauchfreiheit- abzielt. Des Weiteren beschreibt die AltPflAPrV 200 Stunden, welche zur freien Gestaltung des Unterrichts zur Verfügung stehen.

Tabelle 3: Themenbereiche in der Altenpflege (AltPflAPrV 2002)

A. Theoretischer Unterricht in der Altenpflege	Std.
1. Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege	
1.1. Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen	80
- Alter, Gesundheit, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit	
- Pflegeforschung und Umsetzung von Forschungsergebnissen	
- Gesundheitsförderung und Prävention	
1.2. Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren	120
- Pflegeprozess	
- Pflegediagnostik	
- Planung, Durchführung und Evaluation der Pflege	
1.3. Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen	720
- Pflegerelevante Grundlagen, insbesondere der Anatomie, Physiologie, Geriatrie, Gerontopsychiatrie, Psychologie, Arzneimittelkunde, Hygiene und Ernährungslehre	
- Unterstützung alter Menschen bei präventiven und rehabilitativen Maßnahmen	
- Pflege alter Menschen mit Suchterkrankungen	
1.4. Anleiten, beraten und Gespräche führen	80
- Kommunikation und Gesprächsführung	
- Beratung und Anleitung alter Menschen	
1.5. Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken	200
- Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten	
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit, Mitwirkung im therapeutischen Team	
2. Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung	120
2.1. Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen	
- Alltag und Wohnen im Alter	
2.2. Alte Menschen bei der Wohnraum- und Wohnumfeldgestaltung unterstützen	60
- Schaffung eines förderlichen und sicheren Wohnraums und Wohnumfelds	

2.3. Alte Menschen bei der Tagesgestaltung und bei selbst organisierten Aktivitäten unterstützen	120
<ul style="list-style-type: none"> – Tagesstrukturierende Maßnahmen – Selbsthilfegruppen 	
4. Altenpflege als Beruf	
4.1. Berufliches Selbstverständnis entwickeln	60
<ul style="list-style-type: none"> – Professionalisierung der Altenpflege; Berufsbild und Arbeitsfelder – Teamarbeit und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen – Reflexion der beruflichen Rolle und des eigenen Handelns 	
4.3. Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen	80
<ul style="list-style-type: none"> – Berufstypische Konflikte und Befindlichkeiten – Spannungen in der Pflegebeziehung 	
Zur freien Gestaltung des Unterrichts	200

2 Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe

Der bisherige Entwurf zur Gesetzesreform (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Bearbeitungsstand: 26.11.2015 18:03 Uhr)) enthält noch keine genauen Angaben zu den Ausbildungsinhalten, macht jedoch Aussagen zu den Ausbildungszielen.

2.1 Berufliche Ausbildung in der Pflege (Teil 2)

Abbildung 3: Ausbildungsziele der berufsbildenden Ausbildung in der Pflege (S. 11)

§ 5

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu Pflegenden. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu Pflegenden und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:
 - a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
 - b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
 - c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
 - d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
 - e) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
 - f) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu Pflegenden insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,

Abbildung 4: Ausbildungsziele der berufsbildenden Ausbildung in der Pflege (S. 12)

- g) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
 - h) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen.
2. ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.
 3. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.
- (4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

2.2 Hochschulische Pflegeausbildung (Teil 3)

Abbildung 5: Ausbildungsziele der hochschulischen Pflegeausbildung (S. 29)

§ 37

Ausbildungsziele

(1) Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung nach Teil 2 ein erweitertes Ausbildungsziel.

(2) Die hochschulische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen nach § 5 Absatz 2 in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik.

(3) Die hochschulische Ausbildung umfasst die in § 5 Absatz 3 beschriebenen Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung. Sie befähigt darüber hinaus insbesondere,

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlichen – institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativen - institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) Die Hochschule kann im Rahmen der ihr obliegenden Ausgestaltung des Studiums die Vermittlung zusätzlicher Kompetenzen vorsehen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf hierdurch nicht gefährdet werden.

(5) § 5 Absatz 4 und § 14 gelten entsprechend.